

BCSG "BOCCIA-CLUB St.Gallen"

Statuten

mit Sitz in St.Gallen

A. Name, Einordnung und Zweck

Artikel 1

Am 08. März 1948 wurde unter dem Namen "BOCCIA-CLUB ST.GALLEN" ein Club gegründet, zum Zweck der Pflege und Förderung des Boccia-Spiels nach schweizerischem Reglement auf rein sportlicher Grundlage, mit politisch und konfessionell neutralem Charakter.

Artikel 2

Der Boccia-Club St.Gallen, im weiteren "BCSG" genannt, ist direktes Mitglied des "Schweizerischen Boccia-Verbands", "SBV" genannt.

Artikel 3

Nach der Konstituierung der St.Gallischen Kantonalvereinigung, nachfolgend "KV" genannt, infolge Beitritt der Boccia-Clubs Uzwil im Jahre 1968 und "Primavera" Goldach im Jahre 1974, ist der BCSG Mitglied dieser Kantonalvereinigung, welche sich heute „Kantonaler Boccia-Verband St.Gallen“, KBV nennt und aktuell aus den Mitgliedern BC Feldmühle-Primavera, BC San Giacomo,

BCSG und BC Uzwil besteht. Als solches untersteht der BCSG bei der Beschickung der Schweizerischen Delegierten-Versammlung den Bestimmungen dieses KBV.

Artikel 4

Zur Erreichung des unter Art. 1 genannten Zweckes dienen:

- a. Das Spielreglement des SBV, neuester Auflage als Grundlage jeglicher Betätigung.
- b. Die fleissige Teilnahme an den clubinternen Übungen.
- c. Die Teilnahme und die Durchführung von Club-, kantonalen und interkantonalen Turnieren.
- d. Die jährliche Austragung von vom SBV organisierten Meisterschaften sowie des Schweizer Cups.
- e. Die Beachtung sportlich anständiger Gesinnung und die Bekämpfung unsportlicher Auswüchse jeder Art. Dazu gehören unter anderem ungebührliches Benehmen auf den Bahnen während Trainingsspielen gegenüber spielenden Kameraden oder Gästen.

B. Mitgliederkategorien / Aufnahme

Artikel 5

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6

Mitglied werden kann jede unbescholtene Person im zurückgeleg-

ten Alter von 12 Jahren, welche diese Statuten vorbehaltlos anerkennt und sich einer kameradschaftlichen Gesinnung befleissigt.

Artikel 7

- a. Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder werden. Sie nehmen an Turnieren teil und repräsentieren den BCSG bei kantonalen, interkantonalen und nationalen Turnieren nach aussen und nehmen an den Veranstaltungen des Clublebens teil.
- b. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Versand des Einzahlungsscheins seitens des Vorstandes und der Bezahlung der Jahresgebühr durch den Gesuchsteller ist die Aufnahme definitiv. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

Artikel 8

- a. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind an lizenzpflichtigen Turnieren nicht zugelassen. An vereinsinternen Anlässen sind sie spielberechtigt.

Die Aufnahme von Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme gilt mit der Bezahlung der Jahresgebühr als erfolgt. Die Passivmitglieder unterstützen den Club finanziell durch ihren Jahresbeitrag. Sie haben Zutritt zu den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs.

Artikel 9

Die Freimitglieder sind beitragsfrei. Freimitglieder können nur Aktivmitglieder werden. Sie erlangen diese Vergünstigung beim Erreichen des 65. Altersjahrs, sofern sie dannzumal mindestens 20 volle Jahre dem Club angehört haben. In Ausnahmefällen kann der Vorstand mit Genehmigung der HV von dieser Regelung abweichen. Freimitglieder, welche Turniere bestreiten wollen, sind lizenzpflichtig. Die Lizenz geht zu deren Lasten.

Artikel 10

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes und der Genehmigung der HV ernannt werden, wer sich um den Club in besonderem Masse verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, die Lizenzgebühr wird vom Club übernommen. Sie sind spielberechtigt und können an Turnieren teilnehmen. Sie werden zu allen Versammlungen eingeladen.

Artikel 11

Alle unter den Art. 7, 9 und 10 erwähnten Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder gemäss Art. 8 vorstehend sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 12

Beitragspflicht: Die Höhe der Beitragspflicht wird jeweils auf Vorschlag des Vorstandes durch die HV festgelegt.

Artikel 13

Der Präsident ist gebühren- und beitragsfrei. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, sie bezahlen lediglich die Lizenzgebühren. Freiwillige Zahlungen des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sind möglich.

Artikel 14

Spielberechtigt ist, wer den Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres bezahlt hat und im Besitz einer gültigen Lizenz ist. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Jahresbeitrags ist das Mitglied ab dem 1. Juli des laufenden Jahres nicht mehr spielberechtigt, muss die Lizenz unverzüglich zurückgegeben und verliert die Mitgliedschaft im BCSG. Gleichzeitig ergeht eine Meldung an den SBV.

C. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 15

Der Austritt aus dem Club kann jederzeit erfolgen.

Austrittsgesuche sind schriftlich an den BCSG, Postfach 31, 9009 St.Gallen zu richten. Als Austrittsdatum gilt der Eingang des Austrittsgesuchs beim BCSG.

Lizenzierte Spieler haben das Austrittsgesuch bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres beim Vorstand einzureichen, ansonsten sie die Lizenzgebühr für das folgende Jahr zu bezahlen haben.

Eine Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

Artikel 16

Übertritts-Gesuche von Club zu Club sind nach aktuell gültigen Reglementen des SBV ebenfalls schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Übertritt eines BCSG-Mitgliedes in einen anderen Club ist nur möglich, wenn dieses den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCSG nachgekommen ist. Der Vorstand ist berechtigt, beim SBV entsprechend zu reagieren.

Artikel 17

Ausschluss: Dieser erfolgt nur in gravierenden Fällen. Er muss von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern unterzeichnet, schriftlich und begründet beim BCSG, Postfach 31, 9009 St.Gallen, beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig, nach Kenntnisnahme des Antrages und mündlichem Anhören des Fehlbaren. Der Ausschluss ist dem Fehlbaren innerhalb von 30 Tagen nach der Anhörung schriftlich und begründet bekanntzugeben. Der Ausschluss tritt mit gleichem Datum sofort in Kraft. Der Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet. Das einmal ausgeschlossene Mitglied kann nicht wieder in den Club aufgenommen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern kann der Zutritt zum Areal des BCSG verboten werden.

D. Organisation

Artikel 18

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Artikel 19

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des BCSG. Sie ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Die HV hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage zum Voraus schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen. Es gilt der Poststempel. Anträge für die Hauptversammlung sind bis Jahresende dem Vorstand schriftlich an den BCSG, Postfach 31, 9009 St.Gallen, einzureichen. Es gilt der Poststempel. Die HV hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV.
4. Bericht des Präsidenten.
5. Bekanntgabe der Jahresrechnung.
6. Revisionsbericht
7. Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
8. Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. des Vorstandes
 - c. der Revisoren

- d. des Bahnpflegers
- 9. Diverses (Statutenänderungen, Sportliches etc.)
- 10. Allgemeine Umfrage

Artikel 20

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich das offene Handmehr. Wahlen und Abstimmungen sind dann geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der nach Art. 11 anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident, leitet die Wahlen und Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht des Stichentscheids. An der HV entschuldigte, wie auch nichtentschuldigte Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Der Präsident wird einzeln gewählt, während die übrigen Vorstandsmitglieder in globo gewählt werden. Beantragen anlässlich der Hauptversammlung mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder (Art. 11) die Wahl des Vorstands einzeln, so hat der Präsident diese vorzunehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 21

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder nach Art. 11 dies verlangen. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich an BCSG Vorstand, Postfach 31, 9009 St.Gallen, unter Beigabe einer gültigen Namensliste, einzureichen. Die Liste hat nur dann Gültigkeit, wenn hinter den

Namen die eigenhändigen Unterschriften der entsprechenden Antragstellen angebracht sind. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung untersteht den gleichen Bedingungen, wie die einer ordentlichen HV.

Artikel 22

Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern und zwar:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär / Aktuar
4. Kassier
5. Technischer Leiter
6. Beisitzer 1 (fakultativ)
7. Beisitzer 2 (zwingend, wenn ein Beisitzer 1 gewählt ist)

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied kann einen Vorschlag für die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes dem Präsidenten bis zum 31.12. des Vorjahres vor der HV einreichen.

Obliegenheit des Vorstandes

Der Präsident leitet alle Vorstandssitzungen und Versammlungen, trifft die im Interesse des Clubs notwendigen Anordnungen, schlägt

dem Vorstand die nötigen Bauvorhaben und Anschaffungen usw. vor und bespricht im weiteren die finanziellen Belange. Bei Ausgaben über Fr. 500.-- (fünfhundert) pro Geschäft beschafft er sich die Genehmigung des Vorstandes.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und leitet die Wahl des Präsidenten an der HV.

Der Sekretär/Aktuar unterstützt den Präsidenten bei der Ausführung seiner Geschäfte. Er besorgt die Clubkorrespondenz i.A. des Präsidenten. Er ist zuständig für Pressemitteilungen und Behördenkorrespondenz. Er unterstützt bestmöglichst die Organisatoren bei den Turnieren. Er verfasst alle Protokolle von Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen.

Der Kassier ist für sämtliche finanziellen Angelegenheiten des Clubs wie Mitgliederbeiträge, Geldverkehr, Clubbuchhaltung, Bank und Kassa zuständig. Er führt ein gültiges Mitgliederverzeichnis mit allen laufenden Mutationen. Er sorgt weiter für zinstragende Anlagen des Clubvermögens und erstellt ein vollumfängliches Inventar. Bei Ausgaben über Fr. 2'000.-- (zweitausend) pro Geschäft beschafft er sich das Visum des Präsidenten. Im Verhinderungsfall spätestens an der darauffolgenden Vorstandssitzung. Nach Ablauf des Rechnungsjahres legt er den Revisoren die Jahresrechnung samt allen Belegen zur Kontrolle vor. Er verliest auf Verlangen an der HV die Jahresrechnung.

Der technische Leiter organisiert mit dem Einverständnis des Vor-

standes sämtliche Turniere. Er ist für die Erstellung der Turnierpläne und Auslosungen verantwortlich. Er delegiert die Mitarbeiter (Einzug der Turniergebühren und Aufsicht) bei allen Turnieren. Er ist für die Führung der Resultatentafel der Turniere verantwortlich. Bei Verhinderung ist er für den Ersatz verantwortlich. Er organisiert die Abläufe der Turniere. Er ist für einen Ersatz bei Abwesenheit selbst verantwortlich.

Die Beisitzer sind für den Einkauf der Glücksrad- und Tombolapreise verantwortlich. Dafür kann er vom Kassier einen Vorschuss verlangen. Sie unterstützen die Organisatoren von Turnieren sowie die Belange des Vorstandes.

Der Bahnpfleger muss nicht dem Vorstand angehören. Er sorgt für die Bespielbarkeit der Bahnen. Bestellung von Materialien und Sand verlangt er beim Kassier. Er besorgt die Wandtafel-Anschläge und die Entfernung derselben. Er hat Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von von Fr. 400.-- jährlich aus der Clubkasse. Er unterstützt die Organisatoren bei Turnieren.

Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an. Es steht ihnen das Recht zu, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie kontrollieren alljährlich am Ende des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und erstellen zu Handen der Hauptversammlung den schriftlichen Revisoren-Bericht mit Anträgen zur Décharge-Erteilung für den Präsidenten und den Kassier. Die Revisoren werden für eine Dauer von drei Jahren durch die HV gewählt.

Der Clubwirt wird vom Vorstand bestimmt und gehört diesem nicht an. Die Modalitäten werden in einem separaten Vertrag geregelt. Gültigkeitserfordernis dieses Vertrags ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands.

Artikel 23

Allgemeines: Der Präsident gibt die Chargenverteilung des Vorstands innert 14 Tagen nach HV am Anschlagbrett in der Boccia-Halle bekannt, so dass die Mitglieder bei eventuellen Fragen wissen, an wen sie sich wenden können.

E. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24

Die für den Club rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- a. In administrativen Angelegenheiten: Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident bzw. der Sekretär/Aktuar.
- b. In finanziellen Angelegenheiten: Der Präsident, der Kassier oder der Sekretär/Aktuar zu zweien.
- c. Die Protokolle werden vom Sekretär/Aktuar unterzeichnet.

Artikel 25

Auszeichnungen und Geschenke, welche die Mitglieder als Repräsentanten des Clubs erhalten, bleiben im Besitz des Clubs

und werden in der Clubvitrine der Bocciahalle aufbewahrt.

Artikel 26

Persönliche Auszeichnungen, welche die Mitglieder erhalten, bleiben in deren Besitz, ausgenommen davon sind Wanderpokale.

Artikel 27

Die Auslosungen für die Teilnahme an Club-, kantonalen, interkantonalen sowie schweizerischen Turnieren werden durch den Technischen Leiter oder ein Vorstandsmitglied in Gegenwart von zwei Aktivmitgliedern vorgenommen. Die Namen dieser Mitglieder sowie diejenigen, welche bei Ausscheidungswettkämpfen ermittelt wurden, sind an der Wandtafel in der Boccia-Halle anzuschlagen.

Artikel 28

Entschädigungen für die Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften und Cup werden nach Absprache mit dem Vorstand festgesetzt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung, diese wird je nach der finanziellen Situation des Clubs durch den Vorstand festgesetzt.

F. Statuten - Revisionen

Artikel 29

Statutenrevisionen können vom Vorstand jederzeit vorgenommen

werden und müssen von der HV genehmigt werden. Die geänderten Statuten sind zwingend mit der Einladung zur HV den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Mitglieder sind ebenfalls berechtigt Anträge für eine Statutenrevision zu Handen der HV zu stellen. Aus organisatorischen Gründen sind die Anträge bis zum 31. Dezember (Poststempel) an den BCSG, Postfach 31, 9009 St.Gallen zu richten. Die Anträge sind schriftlich im gewünschten Wortlaut abzufassen und vom Verfasser handschriftlich zu unterzeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vorschläge mit der Einladung zur HV den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

G. Auflösung des Clubs

Artikel 30

Der Beschluss, den BCSG aufzulösen, ist an der ordentlichen oder anlässlich einer ausserordentlichen HV zu fassen. Der Auflösungsbeschluss bedarf des qualifizierten Mehrs von $\frac{2}{3}$ aller Stimmen.

Artikel 31

Der Beschluss gemäss Art. 30 vorstehend erlangt keine Gültigkeit, solange zehn Mitglieder den Fortbestand des Clubs wünschen.

Artikel 32

Im Falle eines rechtsgültigen Auflösungsbeschlusses sind sofort

die nachstehenden Anordnungen zu treffen:

- a. Die Club-Buchhaltung ist vollständig und abgeschlossen vom Kassier bereitzustellen. Es ist ein Verzeichnis über alle Vermögenswerte inkl. Immobilien zu erstellen.
- b. Diese Dokumente sind unverzüglich beim Stadtrat von St.Gallen zu hinterlegen.
- c. Die Wasserleitung ist zu entleeren und die elektrischen Zuleitungen sind vom EWSG vom Netz zu trennen. Das Telefon-Abo ist auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.
- d. Das Areal ist zu schliessen. Zutrittsberechtigt ist nur noch der Vorstand.

Artikel 33

Ein allfälliger Überschuss der Schlussabrechnung ist dem Stadtrat zu Handen eines sich allfällige neu bildenden Clubs gleichen Namens in Verwahrung zu geben.

Artikel 34

Bildet sich innerhalb von zwei Jahren kein neuer Boccia-Club, dann trifft der Stadtrat die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen hinsichtlich des Areals unter Verwendung der Aktiven aus der Vermögensabrechnung.

H. Schlussbestimmungen

Artikel 35

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die HV vom 23. März 2012 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Statutenänderungen.

St. Gallen, 23. März 2012

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Der Kassier:

Louis Fiabane

Myrna Marconato

René Boscardin